Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

PM Amtsblatt

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG) S. 1

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Wasserbehörde – Allgemeinverfügung –

- Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) – Verbot der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers S. 2

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 08.06.2022 gefassten Beschlüsse S. 4

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- EINLADUNG zur 18. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark am Donnerstag, dem 07.07.2022 S. 6
- DIE KLINGENDE BURG Sommerfest der Kreismusikschule Potsdam-Mittelmark S. 7
- Informationen zur Landesgartenschau Beelitz S. 8

Jahrgang 29
Bad Belzig
30. Juni 2022
Nummer 6

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www. potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachungsanordnung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 17.03.2022 die „2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgelt¬satzung gemäß § 11 LAufnG)“ beschlossen.

Diese Satzung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 31.03.2022 (Az.: 25-4501/A0022/V001) gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG genehmigt.

Sie wurde daraufhin am 07.04.2022 vom Landrat ausgefertigt.

Die „2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spät-ausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)““ vom

17.03.2022 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 07.04.2022

gez. M. Köhler
Landrat
- DS -

2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)

vom 07.04.2022

Auf der Grundlage der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (Bbg. GVBl. I/2021, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 15.03.2016 (Bbg. GVBl. I/2016 Nr. 11) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (Bbg. GVBl. I/2021, [Nr. 40]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 17.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 6 Abs. (3) bis Abs. (6) der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG) vom 05.02.2018 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das monatliche Nutzungsentgelt pro Platz beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG benannten Personenkreis
(a) 89,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten,
(b) 177,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten,
(c) 266,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

(4) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis 266,00 Euro pro Person.

(5) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG benannten Personenkreis
(a) 177,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten,
(b) 266,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

(6) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für die den Nutzern gleichgestellte Personen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung 266,00 Euro pro Person.

Art. 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der Satzung folgt.

Bad Belzig, den 07.04.2022

gez. M. Köhler
Landrat
- DS -

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) – Verbot der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i. V. m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:
   Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.

2. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen privater Haushalte mittels Brunnen wird wie folgt beschränkt:
   Die Bewässerung wird in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.09.2022.

5. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen

- §§ 44, 45 Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBL. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [28]).

- §§ 100, 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 103 BbgWG

- § 1 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [12], S. 262, 264), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 G. v. 25.06.2021 (BGBL. I S. 2154)

- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i. V. m. § 45 erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.
Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i. V. m. §§ 124, 126 BbgWG ist es Aufgabe der unteren Wasserbehörde, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Auch die Grundwasserentnahme gemäß § 46 WHG für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen ist nur dann erlaubnisfrei, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Punkt 2 WHG ist durch jede einzelne Person die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die zeitliche Einschränkung der erlaubnisfreien Grundwasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen gemäß § 46 WHG ist notwendig, um die hohen Wasserverluste durch Verdunstung, welche durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen entstehen, zu verhindern.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie aus Gartenbrunnen mittels Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken nicht mehr gegeben, da aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometerologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame und grundwasserstützende Niederschläge im Einzugsgebiet, eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten ist. Diese stellt sich insbesondere durch die stark gesunkenen Pegelwasserstände der Gewässer innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer der Havel, Nuthe, Nieplitz sowie der Plane und Buckau als auch der grundwassergespeisten Seen bereits weit unterhalb des Jahreswertes für den mittleren Jahreswasserabfluss. Auf Grund der Trockenheit ist die hydrologische Situation in allen brandenburgischen Flussgebieten weiterhin sehr angespannt. Ebenfalls befinden sich die Grundwasserstände unterhalb des Bereiches langjähriger Mittelwerte bis zum Niedrigwasser (gemessene tiefste Grundwasserstände).

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Grund- und Oberflächenwasser entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt. Durch die technische Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wasserentnehmer summieren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Dies führt insbesondere dazu, dass das ohnehin geringe Wasserdargebot weiter sinkt und durch Niederschläge und Grundwasserneubildung nicht ausgeglichen werden kann. Hierfür sind die sinkenden Oberflächenwasser- und Grundwasserstände Beweis.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Ober- und Unterlieger über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG i. V. m. § 25 WHG9 zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird. Auch die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme zur Bewässerung von privaten Grün- und Gartenflächen stellt hier das mildeste Mittel dar, da die Bewässerung weiterhin möglich ist und nur die sparsame Verwendung zu verdunstungsärmeren Zeiten angeordnet wird.

Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt entgegenstehenden Interessen. Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand niemand von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zu Bewässerungszwecken eingesetzt werden, sofern der kommunale Träger der öffentlichen Wasserversorgung dies nicht öffentlich untersagt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zwecke der Wasserentnahme sind nicht betroffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie Besitzer von Gartenbrunnen an weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahmen zurückzutreten.

Hinweis

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Bad Belzig, den 24.06.2022

M. Köhler
Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweck-verbandes „Hoher Fläming“ vom 08.06.2022 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 07.10.2020 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses der Verbände AZV und WAV
Beschluss 01-06/2022
zurückgezogen

Nachtragswirtschaftsplan 2022
Beschluss 02-06/2022
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Nachtragswirtschaftsplan 2022 im Stand 28.03.2022 mit folgenden Eckdaten:

		Nachtragswirtschaftsplan 2022			Wirtschaftsplan 2022		
		Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0.	Es betragen:	€	€	€	€	€	€
1.1.	im Erfolgsplan:						
	die Erträge	3.297.400	542.600	3.840.000	3.297.400	542.600	3.840.000
	die Aufwendungen	3.284.000	508.800	3.792.800	3.284.000	508.800	3.792.800
	der Jahresgewinn	13.400	33.800	47.200	13.400	33.800	47.200
	der Jahresverlust	0	0	0	0	0	0
1.2.	im Finanzplan						
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	649.900	191.900	841.800	649.900	186.800	836.700
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-720.400	-161.000	-881.400	-720.400	-161.000	-881.400
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-267.800	-25.800	-293.600	-267.800	-25.800	-293.600
2.0.	Es werden festgesetzt:						
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0	0	0	0
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0	0	0	0
2.3.	die Verbandsumlage						
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	0	0	0	0	0	0

08.06.2022
gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde mit 46 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 46 anwesenden Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Nachtragswirtschaftsplan 2022 liegt ab dem 13.07.2022 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming", Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Sechste Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
Beschluss 03-06/2022
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbands „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 08.06.2022 folgende Sechste Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

1. Im § 1 wird der erste Unterpunkt zum Tarifgebiet I, wie folgt geändert:
   - der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmanndorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig;
2. § 22 Abs. 4 Satz 4 wird, wie folgt geändert:
   Bei den im Einzelnen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist vom Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer nicht auf die übliche, sondern auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt abzustellen, wobei er sich nur dann sorgfältig verhält, wenn er dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet folgt.
3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 08.06.2022
gez. Hemmerling *Siegel*
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde mit 46 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 46 anwesenden Stimmen gefasst.

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I)
Beschluss 04-06/2022
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 08.06.2022 folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) beschlossen:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt geändert:
   Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
   in
   - der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmanndorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig;
   - Brück;
   - Borkheide;
   - Borkwalde;
   - Linthe;
   - Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal;
   - Planetal;
   - Mühlenfließ;
   - Niemegk;
   - Rabenstein/Fläming;
   - Gemeinde Wiesenburg /Mark

   (Tarifgebiet I)

   nachstehend „Gebührensatzung" genannt
2. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird, wie folgt geändert:
   Für die voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten (§ 7 Absatz 5). Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt.

3. § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € kann dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet.
4. Die Tabelle unter § 12 Abs 1 b), wird wie folgt geändert:

Leistung	**Netto ab 01.01.2022**
Sicherheitsleistung	100,00 Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	58,23 Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,04 Euro/Kalendertag

5. Die vorstehende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 08.06.2022
gez. Hemmerling *Siegel*
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde mit 46 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 46 anwesenden Stimmen gefasst.

Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming"
Beschluss 19-10/2021
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 08.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" beschlossen:

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens volle 10 Kalendertage vor der Sitzung in einem, in Mitgliedsgemeinden des Ver-bandes mindestens einmal monatlich erscheinenden, periodischem Druckwerk öffentlich bekannt gemacht, namentlich in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.

7. Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 08.06.2022
gez. U. Dingelstaedt *gez. Hemmerling* *Siegel*
Vorsitzender *Verbandsvorsteher*
der Verbandsversammlung

Der Beschluss wurde mit 46 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 46 anwesenden Stimmen gefasst.

Brück, 08.06.2022
gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

EINLADUNG

zur 18. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark am Donnerstag, dem 07.07.2022

Die Sitzung wird als >> Livestream << übertragen

Beginn: **15:00 Uhr**

Sitzungsort: **Albert-Baur-Halle**
Weitzgrunder Weg 1
14806 Bad Belzig

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Information über Ton-, Film- und Bildübertragung /-aufzeichnung gem. § 26 GO

2 Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung

3 Bericht zum nichtöffentlichen Teil der 17. Sitzung vom 12.05.2022

4 Bericht des Landrates zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung

5 Bericht des Kreisbrandmeisters

6 Wahl des Ersten Beigeordneten

6.1 Vorstellung des Kandidaten zur Wahl des Ersten Beigeordneten

6.2 Wahl des Ersten Beigeordneten
Vorlagen-Nummer: 2022/422

6.3 Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Beigeordneten und Zurverfügungstellung eines Dienstwagens
Vorlagen-Nummer: 2022/423

7 Anträge

7.1 Integration zukunftsfest gestalten
Vorlagen-Nummer: 2022/399

7.2 Kita-Rechtsreform fortsetzen
Vorlagen-Nummer: 2022/409

7.3 Änderungsantrag zur Ds-Nr. 2022/409 vom 13.05.2022
Kita-Rechtsreform fortsetzen
Vorlagen-Nummer: 2022/414

7.4 Prüfung Zugang zum WLAN
Vorlagen-Nummer: 2022/416

7.5 Kommunalisierung Rettungsdienst
Vorlagen-Nummer: 2022/425

8 Beschlussvorlagen

8.1 Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der ÖPNV- Infrastruktur und von Fahrzeugen des ÖPNV sowie Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik im Landkreis Potsdam-Mittelmark
Vorlagen-Nummer: 2022/397

8.2 Vertretung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Verein Soziale Arbeit Mittelmark e. V.
Vorlagen-Nummer: 2022/406

8.3 Benennung von Kandidaten an die Zweckverbandsversammlung für die Wahl in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
Vorlagen-Nummer: 2022/410

8.4 Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Vorlagen-Nummer: 2022/412

8.5 Neubau einer Frauenschutzeinrichtung
Vorlagen-Nummer: 2022/419

8.6 Genehmigung der Eilentscheidung vom 02.06.2022 im Produkt 315.501 (Unterbringung von Asylbewerbern)
Vorlagen-Nummer: 2022/420

8.7 Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.06.2022 im Produkt 12600100 Abwehrender Brandschutz
Vorlagen-Nummer: 2022/426

9 Informationsvorlagen

9.1 Bericht Förderprogramm "Smarte.Land.Regionen" Vorlagen-Nummer: 2022/403

9.2 Personalbericht 2021
Vorlagen-Nummer: 2022/405

9.3 Jahresgeschäftsbericht 2021
Vorlagen-Nummer: 2022/411

10 Mitteilungen

11 Anfragen

12 Einwohnerfragestunde gegen 16:00 Uhr

gez.
Mirna Richel
Vorsitzende des Kreistages

Sonntag, 3.Juli 15–20 Uhr

■ Blasorchester ■ Sonne ■ Chöre ■ Ensemble
■ Förderverein ■ Gespräche ■ Elternvertretung
■ Bratwurst ■ Kuchen ■ mach mit Musik ■ Quiz ■ Solisten
■ Musikalische Früherziehung ■ Bands ■ Gute Laune ■ Lachen…

Das genaue Programm finden Sie unter:

www.kms-pm.de

Eintritt frei – Spenden willkommen

kreismusikschule
potsdam-
mittelmark
engelbert humperdinck

Informationen zur Landesgartenschau in Beelitz

Wie komme ich zur LAGA? - Gäste finden gut organisierten ÖPNV vor

Für die zahlreichen Gäste der Landesgartenschau hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit seinem Verkehrsunternehmen regiobus ein Verkehrskonzept zur unkomplizierten Anreise mit den „Öffentlichen" entwickelt, die **Kosten für das geplante Verkehrskonzept in Höhe von 500.000 € werden vollumfänglich durch den Landkreis bzw. durch regiobus getragen.**

Wer zum Veranstaltungsgelände gelangen möchte, sollte die vorrangig die Haltestelle **LAGA Haupteingang** benutzen.

Folgende Linienveränderungen wurden vorgenommen.
Linie X41 - Bahnhof Beelitz-Heilstätten – LAGA Haupteingang (Anreise mit dem RE 7)

Zur schnellen Anreise wird die Linie **X41 neu eingerichtet.** Sie verkehrt zwischen dem **Bahnhof Beelitz-Heilstätten und dem Haupteingang am LAGA-Gelände.** Die Busse stellen den **Anschluss von den Zügen des RE 7 aus Richtung Berlin und Potsdam sowie Dessau und Bad Belzig** sicher. Außerdem wird mit dieser Linie der große Besucherparkplatz in Beelitz-Heilstätten angebunden. Die Abfahrt erfolgt am Bahnhofsvorplatz.
Die Linie fährt wochentags mindestens alle 30 Minuten, am Wochenende alle 20 Minuten. Eine Benutzung dieser Linie ist kostenlos.

Linien X43 und 643 - Potsdam – Michendorf – LAGA

Zur Anreise aus dem Stadtgebiet Potsdam wird die bereits bestehende **Linie X43 verstärkt**. Sie verkehrt **zwischen S Potsdam Hauptbahnhof und Beelitz, Liebknechtpark mit ausgewählten Zwischenhalten in Michendorf und entlang der B2 in Seddin täglich im Stundentakt**. Das LAGA-Gelände erreichen Sie über die Haltestelle **Lustgarten/LAGA Stadteingang**. In Potsdam besteht Anschluss vom RE1 aus Berlin sowie den Linien des Regional- und Stadtverkehrs.

Zusätzlich verkehrt die **PlusBus-Linie 643** zwischen **S Potsdam Hauptbahnhof und Beelitz, Liebknechtpark** mit Bedienung aller Zwischenhalte zum Beispiel in Michendorf und in der Ortslage Neuseddin. Auch sie bedient die Haltestelle **Lustgarten/LAGA Stadteingang**.

Linien 641 und 645 - Werder und Lehnin - Spargelhof Klaistow – LAGA Haupteingang

Die **PlusBus-Linien 641** (Werder (Havel) - Klaistow - Beelitz) und **645** (Lehnin - Klaistow - Beelitz) werden während der Öffnungszeiten bis zur **zentralen Haltestelle LAGA Haupteingang verlängert**. Sie verkehren jeweils wochentags im Stundentakt, am Wochenende alle 2 Stunden.

Am Wochenende sind die Fahrten der **PlusBus-Linie 645** auf die PlusBus-Linie 553 bis Brandenburg Hbf durchgebunden und bieten eine umsteigefreie Anreisemöglichkeit der Ortsteile von Lehnin sowie aus dem Stadtgebiet Brandenburg an der Havel.

Am Wochenende bedient die **PlusBus-Linie 645** zusätzlich den Abstecher zum Spargelhof Klaistow. **Somit wird die Verbindung LAGA - Spargelhof Klaistow täglich etwa einmal pro Stunde angeboten**.
Die Durchbindung auf die PlusBus-Linie 643 Richtung Potsdam kann am Wochenende nicht angeboten werden. Es besteht Anschluss an die Linie X43.

Linien X40 und 644 – LAGA - Spargelhöfe in Schäpe, Zauchwitz und Rieben

Die neue **Linie X40** verbindet das LAGA-Gelände mit dem Spargelhof in Schäpe. Sie verkehrt täglich während der Öffnungszeiten im Stundentakt ab den Haltestellen **LAGA Haupteingang und Lustgarten/LAGA Stadteingang** über Reesdorf nach Schäpe.

Am Morgen bedient die **Linie X40** den Bahnhof Beelitz Stadt und stellt einen Anschluss von der RB33 aus Richtung Berlin-Wannsee zum **LAGA Haupteingang** her.

Die **Linie 644** stellt während der Spargelsaison eine Verbindung vom **LAGA Haupteingang** zu den Spargelhöfen in Zauchwitz und Rieben her. Sie verkehrt am Wochenende im Zweistundentakt.

Es stehen regelmäßig Busse zur Verfügung, welche bei Bedarf unkompliziert die geplanten Kapazitäten verstärken können.

Des Weiteren hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeinsam mit dem Landkreis Teltow-Fläming eine ÖPNV- Verbindung zwischen Trebbin und der LAGA ins Leben gerufen. Mit dem Kranich-Express kann über ein Rufbus-System der Verkehrsgesellschaft TF ein Fahrtwunsch angemeldet werden.